



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Elfte ausserordentliche Tagung
Genf, 22. April 1994PRUEFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE PORTUGALS
MIT DEM UPOV-UEBEREINKOMMENVom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinführung

1. Mit Schreiben vom 11. März 1994 ersuchte der Staatssekretär für Landwirtschaft Portugals gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Ubereinkommens (nachstehend als "Akte von 1978" bezeichnet) die Stellungnahme des Rates der UPOV über die Vereinbarkeit der portugiesischen Gesetzgebung über Sortenschutz. Anlage I zu diesem Dokument gibt das Schreiben als Uebersetzung wieder.

2. Portugal hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte muss Portugal, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsmitglied der UPOV zu werden, eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Nach Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat die Stellungnahme des Rates über die Vereinbarkeit seiner Gesetze mit der Akte von 1978 eingeholt hat und der die Stellungnahme beinhalten-
tende Beschluss des Rates positiv ist.

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Portugal

3. Die Gesetzgebung besteht aus folgendem:

i) Die Gesetzesverordnung Nr. 213/90 (vom 28. Juni [1990]), welche in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist;

ii) Die ministerielle Verordnung Nr. 940/90 (vom 4. Oktober [1990]), welche in Anlage III dieses Dokuments wiedergegeben ist.

Die ministerielle Verordnung enthält in einer Anlage die Ausführungsbestimmungen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen. Die Ausführungsbestimmungen wurden zuletzt hinsichtlich des Artenverzeichnisses durch ministerielle Verordnung Nr. 379/93 vom 3. April 1993 geändert. Das Verzeichnis ist der Anlage IV zu diesem Dokument zu entnehmen.

4. Eine Analyse der Gesetzgebung in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 ist nachfolgend wiedergegeben. Diese Analyse wurde den portugiesischen Behörden zugestellt; diese haben ihr zugestimmt.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Uebereinkommens

5. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht folgendes vor: "Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen". Artikel 1 Absatz 1 der Gesetzesverordnung sieht folgendes vor: "Diese Gesetzesverordnung erstellt das Rechtssystem für das Recht des Züchters von Pflanzensorten". Es besteht somit eine Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Zwecken des Uebereinkommens und des Gesetzes.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

6. Die portugiesische Gesetzgebung sieht die Erteilung von "Züchterrechten" vor, die ein "besonderes Schutzrecht" im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Akte von 1978 darstellen.

7. Weder die Gesetzgebung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen noch die Gesetzgebung über Patente - deren Grundlage auf 1940 zurückzuführen ist - sieht den Ausschluss der Pflanzensorten von der Patentierbarkeit vor. Ein Entwurf eines neuen Patentgesetzes ist gegenwärtig in Vorbereitung; auf Grund der Anstrengungen für eine Harmonisierung auf europäischer Ebene wird dieses Gesetz eine Ausschliessungsbestimmung nach Artikel 53 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens enthalten. Desweiteren kann aus Artikel 1 Absatz 1 der Gesetzesverordnung ("Diese Gesetzesverordnung erstellt legt das Rechtssystem ..." (Unterstreichung des Verbandbüros)) und aus deren Präambel entnommen werden, dass das Züchterrecht die einzige Schutzform ist, die in Portugal für Pflanzensorten als solche zur Verfügung steht.

8. Folglich entspricht die Gesetzgebung Portugals dem Artikel 2 der Akte von 1978.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

9. Artikel 2 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen unterstellt den Zugang der Ausländer zum Schutz den Bestimmungen der internationalen Uebereinkommen, durch die Portugal gebunden ist. Portugal kann somit Artikel 3 der Akte von 1978 anwenden.

10. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen ist der Zugang zum Schutz in anderen Fällen nur dann den Angehörigen eines anderen Staates geschlossen, wenn dieser andere Staat über ein Schutzsystem verfügt, es aber unter vergleichbaren Umständen den Angehörigen Portugals nicht eröffnet hat, das heisst, die Gegenseitigkeit nicht gewährt.

11. Die entsprechende Ausführungsvorschrift befindet sich in Artikel 8 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen. Dieser Vorschrift nach richtet sich der Zugang der Ausländer zum Schutz nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3 des Artikels 3 der Akte von 1978, und insbesondere nach der Regel der Gegenseitigkeit.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

12. Das Artenverzeichnis enthält gegenwärtig 43 Spalten, so dass Portugal den Mindestanforderungen des Artikels 4 der Akte von 1978 entspricht.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

13. Der Inhalt des Züchterrechts ist in allgemeiner Form in Artikel 4 der Gesetzesverordnung umschrieben; die Umschreibung ist in Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen wiederholt.

14. Das Züchterrecht gewährt seinem Inhaber die Ausschliesslichkeit der Erzeugung und des Vertriebs der aus dieser Sorte hervorgegangenen Pflanzen oder des entsprechenden Vermehrungsmaterials. Diese Formulierung deckt alle Elemente des Artikels 5 Absatz 1 der Akte von 1978 ab; sie scheint über die Bestimmungen dieses Artikels hinauszugehen, da das ausschliessliche Erzeugungsrecht nicht auf den "Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" eingeschränkt ist.

15. Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 hat seine Entsprechung in Artikel 4 Absatz 2 der Gesetzesverordnung (sowie der Ausführungsbestimmungen).

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

16. Die Bedingungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit sind in Artikel 2 der Gesetzesverordnung erwähnt und in Artikel 5 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen in einer Weise näher bestimmt, die es Portugal erlauben wird, dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Akte von 1978 zu entsprechen. Es ist zu bemerken, dass Portugal die "einjährige Frist" vorsieht. Die Voraussetzung einer ordnungsgemässen Sortenbezeichnung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e der Akte von 1978) findet sich in Artikel 5 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

17. Die Gesetzesverordnung und die Ausführungsbestimmungen enthalten keine weitere Voraussetzung, abgesehen von den Förmlichkeiten, den Gebühren sowie der Bestellung eines Vertreters, wenn der Antragsteller weder seinen Wohnsitz noch seinen Sitz in Portugal hat oder wenn es mehrere Antragsteller gibt.

18. Die Gesetzgebung entspricht somit dem Artikel 6 der Akte von 1978.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

19. Die Sortenprüfung ist in Artikel 17 der Ausführungsbestimmungen in einer Weise vorgesehen, die es Portugal ermöglicht, dem Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 zu entsprechen.

20. Einen vorläufigen Schutz gibt es nicht. Nach Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 ist ein solcher Schutz keine Verpflichtung.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

21. Nach Artikel 4 der Gesetzesverordnung dauert der Schutz zumindest 15 Jahre im Falle der krautartigen Pflanzen und 20 Jahre im Falle der holzartigen Pflanzen. Die jeweilige Mindestschutzdauer wurde in Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen als tatsächliche Dauer festgesetzt; dieser Artikel entspricht dem Artikel 8 der Akte von 1978.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

22. Artikel 24 der Ausführungsbestimmungen sieht ein System von Zwangslizenzen in einer Weise vor, die dem Artikel 9 der Akte von 1978 entspricht.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

23. Wie viele andere Gesetze, unterscheidet das Gesetz Portugals nicht zwischen der Nichtigkeit und der Aufhebung; die Gesetzesverordnung benutzt das Wort "Erlöschen" (in Artikel 5) und die Ausführungsbestimmungen das Wort "Hinfälligkeit" (in Artikel 27 - bei Ablauf der Schutzdauer) und "Zurücknahme" (in Artikel 28 - für Fälle, in denen das Züchterrecht vorzeitig beendet wird). Ausserdem unterscheidet es auch, nicht wie andere Gesetze, zwischen den Fällen, in denen das Recht aufzuheben ist, und den Fällen, in denen es aufgehoben werden kann.

24. Dies führt zu Bestimmungen, die im Vergleich zu Artikel 10 der Akte von 1978 sehr vereinfacht sind, obwohl sie mit letzterem im wesentlichen übereinstimmen.

25. Nach Artikel 28 der Ausführungsbestimmungen kann das Züchterrecht in folgenden Fällen zurückgenommen werden: bei Nichtbezahlung fälliger Gebühren (dies entspricht Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Akte von 1978), bei Nichtlieferung von Material oder Verhinderung der Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen (dies entspricht dem Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Akte von 1978; die betreffenden Bestimmungen sind sozusagen in Artikel 22 der Ausführungsbestimmungen wiederholt) und schliesslich, "wenn die Pflanzensorte nicht mehr die Merkmale aufweist, die für die Erteilung der Schutzrechte massgebend waren". Mit dieser Formulierung können sowohl die Nichtigkeitserklärung nach Artikel 10 Absatz 1 der Akte von 1978 als auch die Aufhebung nach Artikel 10 Absatz 2 abgedeckt werden.

26. Die Zurücknahme kann ferner beschlossen werden, wenn das Züchterrecht einem Nichtberechtigten erteilt wurde (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f der Ausführungsbestimmungen); in diesem Fall kann aber auch das Züchterrecht der berechtigten Person übertragen werden (Artikel 28 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen). Diese Bestimmungen sind in Artikel 10 der Akte von 1978 nicht vorgesehen, sind aber absolut legitim und in der Gesetzgebung vieler Verbandsstaaten sowie in Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 zu finden.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

27. Die Gesetzgebung Portugals enthält keine Bestimmung, die gegen Artikel 11 der Akte von 1978 verstossen würde.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

28. Die Bestimmungen über die Priorität sind in Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen zu finden und im wesentlichen mit Artikel 12 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

29. Die Bestimmungen über die Sortenbezeichnung sind den Artikeln 12 und 13 der Ausführungsbestimmungen zu entnehmen; sie sind im wesentlichen mit Artikel 13 der Akte von 1978 sowie den UPOV-Empfehlungen über Sortenbezeichnungen vereinbar.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

30. Die hier geprüfte Gesetzgebung enthält keine Bestimmung, die gegen Artikel 14 der Akte von 1978 verstossen würde.

Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen Bereich

31. Weder die Gesetzesverordnung noch die Ausführungsbestimmungen enthalten zivilrechtliche Bestimmungen, die geeignete Rechtsmittel für eine wirksame Wahrung der durch das Züchterrecht gewährten Rechte bieten. Laut Mitteilungen der portugiesischen Behörden gibt es jedoch solche Rechtsmittel im bürgerlichen Recht. Ferner gibt es keine Bestimmungen, die es einem Antragsteller ermöglicht, gegen eine Entscheidung der Behörde Beschwerde einzulegen. Den Mitteilungen nach ergibt sich diese Möglichkeit aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht.

32. Artikel 7 der Gesetzesverordnung sieht aber vor, dass die Verletzung der Rechte des Züchters eine mit Geldbusse geahndete Ordnungswidrigkeit (contra-ordenação)

33. Artikel 6 der Gesetzesverordnung richtet die Nationale Stelle für die Eintragung geschützter Sorten (CENARVE) im Rahmen des Nationalen Instituts für Agrarforschung (INIA) ein. Die Zusammenstellung und das Verfahren bei CENARVE werden in Artikel 2 bis 7 der ministeriellen Verordnung näher bestimmt.

34. Artikel 8 der ministeriellen Verordnung sieht die Veröffentlichung eines Blattes des CENARVE vor, das dem Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 entspricht. Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 20 Absätze 2 bis 5 der Ausführungsbestimmungen präzisieren die im Falle eines Antrags bzw. der Erteilung oder Verweigerung eines Züchterrechts zu veröffentlichenden Angaben.

Allgemeine Schlussfolgerung

35. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist die portugiesische Gesetzgebung im wesentlichen mit der Akte von 1978 vereinbar, und sie wird Portugal in die Lage versetzen, entsprechend Artikel 30 Absatz 3 der genannten Akte "diesem Uebereinkommen Wirkung zu verleihen".

36. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) entsprechend Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung Portugals über den Schutz von Pflanzenzüchtungen mit den Bestimmungen dieser Akte zu treffen und

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Portugals über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

[Vier Anlagen folgen]

ANLAGE I

**SCHREIBEN VOM 11. MAERZ 1994 DES HERRN ALVARO DOS SANTOS AMARO,
STAATSSSEKRETAER FUER LANDWIRTSCHAFT PORTUGALS,
AN DEN GENERALSEKRETAER DER UPOV**

Ich beehre mich, Seiner Exzellenz mitzuteilen, dass Gesetzesverordnung Nr. 213/90 über den Schutz von Pflanzensorten im Amtsblatt Portugals veröffentlicht und für ihre Vollziehung die ministerielle Verordnung Nr. 940/90, geändert durch die Verordnungen Nr. 351/91, 15/92 und 379/93, erlassen wurde.

Portugal wünscht nun, gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens den Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen um Stellungnahme zu ersuchen, ob die beiliegende Gesetzesverordnung und die beiliegenden ministeriellen Verordnungen mit dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, vereinbar sind. Zu diesem Zweck sende ich Seiner Exzellenz eine Kopie in portugiesischer Sprache der genannten Gesetzesverordnung und der genannten Verordnungen, sowie eine Uebersetzung in englischer Sprache.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

**GESETZESVERORDNUNG Nr. 213/90
vom 28. Juni**

In praktisch allen entwickelten Ländern haben die ausserordentlichen Fortschritte auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, vor allem aufgrund der immer besseren Kenntnisse in den Bereichen Physiologie und Biotechnologie, zum Entstehen neuer Sorten geführt.

Dank besserer oder verbesserter Merkmale sollen mit diesen neuen Sorten - welche gemeinhin schon als "Luxussorten" bezeichnet werden - Probleme der Qualitätsverbesserung, der Steigerung des Ertrags pro Einheit, der Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge oder des kommerziellen Mehrwertes gelöst werden.

Um diese Sorten erzeugen und fixieren zu können, müssen die Züchter viel Zeit für die Forschung aufwenden, beträchtliche Summen in den Erwerb von Material investieren sowie zahlreiche Prüfungen und Untersuchungen durchführen.

Es ist deshalb nur gerecht, ihnen durch Gewährung eines Schutztitels für diese Sorten das Züchterrecht zuzuerkennen, welches sie durch eine gerechte Vergütung für ihre Kenntnisse und Arbeiten auch dazu anregt, ihre pflanzenzüchterische Tätigkeit mit dem Ziel zu entwickeln, das nationale genetische Gut zu wahren und zu bereichern.

Infolgedessen

hat die Regierung gemäss Absatz 1 Buchstabe a) des Verfassungsartikels 201 folgendes beschlossen:

Artikel 1**Zweck**

1) Diese Gesetzesverordnung erstellt das Rechtssystem für das Recht des Züchters von Pflanzensorten.

2) Die botanischen Arten, deren Pflanzensorten Gegenstand eines Züchterrechts sein können, werden durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung definiert.

Artikel 2**Schutzfähige Pflanzensorten**

Ein Züchterrecht kann nur für Pflanzensorten gewährt werden, die gemäss der durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung zu erstellenden Definition als unterscheidbar, homogen, beständig und neu gelten.

Artikel 3

Inhalt des Züchterrechts

1) Das Züchterrecht an einer Pflanzensorte gewährt seinem Inhaber die Ausschliesslichkeit der Erzeugung und des Vertriebs der aus dieser Sorte hervorgegangenen Pflanzen oder des entsprechenden Vermehrungsmaterials.

2) Das Züchterrecht hindert nicht die Möglichkeit, die geschützte Pflanzensorte als Ausgangs- oder Basismaterial für die Erzeugung anderer Sorten zu benutzen, es sei denn, dass sie zu diesem Zweck fortdauernd oder systematisch verwendet werden muss.

Artikel 4

Dauer des Züchterrechts

1) Die Züchterrechte sind begrenzt; ihre Dauer beträgt mindestens 15 oder 20 Jahre, je nachdem, ob es sich um krautartige oder um holzartige Pflanzen handelt.

2) Die Schutzdauer kann je nach der Art oder Gruppe von Arten unterschiedlich sein.

Artikel 5

Erlöschen des Züchterrechts

Das Züchterrecht erlischt,

- a) wenn seine Dauer abgelaufen ist;
- b) wenn fällige Gebühren nicht entrichtet wurden;
- c) wenn die Pflanzensorte nicht mehr die durch diese Gesetzesverordnung und ihre Ausführungsbestimmungen festgelegten Eigenschaften aufweist;
- d) wenn der Züchter oder der tatsächliche Inhaber dies verlangt;
- e) wenn bewiesen ist, dass der Rechtsinhaber nicht der berechtigte Inhaber ist.

Artikel 6

Nationale Stelle für die Eintragung geschützter Sorten

1) Eine Nationale Stelle für die Eintragung geschützter Sorten (Centro Nacional de Registro de Variedades Protegidas - CENARVE) wird gegründet, die im Rahmen des Nationalen Instituts für Agrarforschung (Instituto Nacional de Investiação Agraria - INIA) arbeitet und vom Präsidenten dieses Instituts geleitet wird.

2) Die CENARVE hat die Aufgabe, die zur Durchführung dieser Gesetzesverordnung notwendigen Tätigkeiten durchzuführen.

3) Der Präsident des INIA wird in seiner Eigenschaft als Direktor der CENARVE in der Ausübung seiner Funktionen aufgrund dieser Gesetzesverordnung

durch einen Technischen Beirat unterstützt, dessen Zusammensetzung durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung festgelegt wird.

4) Die Mitglieder des Technischen Beirats üben ihre Funktionen unentgeltlich aus.

Artikel 7

Verletzungen

1) Die Erzeugung, der Vertrieb und die Benutzung von Pflanzensorten entgegen Artikel 3 dieser Gesetzesverordnung und der durch diese vorgesehenen Verordnung sind eine Straftat (contra-ordenação), die mit Geldstrafe von 20 000 bis 500 000 Escudos bestraft wird.

2) Fahrlässigkeit ist strafbar.

3) Wenn eine juristische Person für eine Straftat verantwortlich ist, beläuft sich der Höchstbetrag der Strafe auf 6 000 000 Escudos im Falle einer betrügerischen Handlung oder auf 3 000 000 Escudos im Falle von Fahrlässigkeit.

4) Die Einnahmen aus Geldbussen werden zu 40 Prozent an das INIA und der Rest an die Staatskasse gezahlt.

Artikel 8

Gebühren

Für die Eintragung in das Register des CENARVE und die Führung desselben zahlen die Benutzer Gebühren, deren Höhe nach Massgabe des Artikels 38 Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 5-A/88 (vom 14. Januar) festgelegt wird.

Artikel 9

Ausführungsbestimmungen

Die technischen Normen zur Anwendung dieser Gesetzesverordnung werden vom Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung festgelegt.

[Anlage III folgt]

C(Extr.)/11/4

ANLAGE III

**MINISTERIELLE VERORDNUNG Nr. 940/90
vom 4. Oktober**

In der Erwägung, dass die Gesetzesverordnung Nr. 213/90 vom 28. Juni die allgemeinen Grundsätze des Rechtssystems für die Züchterrechte an Pflanzensorten festlegt;

In der Erwägung, dass es unumgänglich wird, diese Grundsätze zu regeln und zu verwirklichen;

Angesichts des Artikels 1 Absatz 2, des Artikels 6 Absatz 3 und der Artikel 8 und 9 der Gesetzesverordnung Nr. 213/90 vom 28. Juni;

Verordnet die Regierung durch den Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung:

1. 1) Die Ausführungsbestimmungen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, die dieser Verordnung beigelegt und ein integrierender Bestandteil derselben sind, wird angenommen.

2) Die Ausführungsbestimmungen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen treten 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. 1) Die Nationale Stelle für die Eintragung geschützter Sorten, bezeichnet mit der Abkürzung CENARVE, ist die mit der Anwendung dieser Verordnung beauftragte Behörde.

2) Die CENARVE arbeitet im Rahmen des Nationalen Instituts für Agrarforschung und wird vom Präsidenten dieses Instituts oder dessen Vertreter geleitet.

3. Die CENARVE ist insbesondere beauftragt:

- a) die Unterlagen in bezug auf die Erteilung eines Züchterrechts zu erstellen und zu prüfen;
- b) die Prüfungen, Besichtigungen und alle anderen Handlungen durchzuführen, die zur Beurteilung von Anträgen auf Erteilung eines Züchterrechts und zum Treffen einer diesbezüglichen Entscheidung vonnöten sind;
- c) die Leistung besonderer Dienste zu verlangen oder zu diesem Zweck Vereinbarungen auf den Gebieten zu schliessen, die im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches sind, und zwar namentlich in bezug auf die IHS-Prüfungen (Identität, Homogenität, Beständigkeit);
- d) eine in regelmässigen Abständen erscheinende Veröffentlichung auszuarbeiten, in der die den Schutzgegenstand bildenden Sorten sowie die wichtigsten Unterlagen in bezug auf die Erteilung eines Züchterrechts enthalten sind;
- e) sich um die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung zu bemühen, wenn diese sich für die Ausübung ihrer Tätigkeiten als notwendig erweist;

- f) ihre Tätigkeit mit derjenigen anderer - nationaler oder ausländischer - Stellen zu koordinieren, die sich mit Fragen des Schutzes von Pflanzensorten befassen, und die Abschliessung von Vereinbarungen oder Protokollen zu fördern, die sich zur Wahrung von Interessen, mit deren Verteidigung sie beauftragt ist, als notwendig oder nützlich erweisen.
4. Der Direktor der CENARVE ist insbesondere beauftragt:
- a) die CENARVE zu leiten und dessen Tätigkeiten zu koordinieren;
 - b) den Vorsitz des Technischen Beirats der CENARVE zu führen;
 - c) Züchterzertifikate auszustellen und diese abzuändern oder aufzuheben;
 - d) den vorgesetzten Behörden verwaltungsmässige und gesetzgeberische Handlungen und Massnahmen vorzuschlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben der CENARVE erforderlich sind;
 - e) alle sonstigen Handlungen auszuüben, die in dieser Verordnung oder in anderen gesetzgeberischen oder verwaltungsmässigen Akten vorgeesehen sind.
5. 1) Der Technische Beirat der CENARVE ist ein den Direktor der CENARVE beratendes Organ; er setzt sich zusammen aus:
- a) dem Direktor der CENARVE, der seinen Vorsitz führt;
 - b) dem Direktor des Nationalen Zentrums zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion oder dessen Vertreter;
 - c) einem Vertreter der Züchterverbände;
 - d) einem Vertreter der Vereinigungen von Saatguterzeugern;
 - e) einem Vertreter der Vereinigungen von Erzeugern von vegetativem Vermehrungsmaterial;
 - f) zwei Personen mit anerkannter Kompetenz auf dem Gebiet des Schutzes von Pflanzenzüchtungen, wovon eine Person Jurist ist.
- 2) Die in Buchstaben c), d), e) und f) des vorangehenden Absatzes genannten Mitglieder werden nach Anhörung der jeweiligen Vereinigungen vom Direktor der CENARVE ernannt.
- 3) der Direktor der CENARVE kann Persönlichkeiten mit anerkannter Kompetenz einladen, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Technischen Beirats teilzunehmen, sofern sich dies für die Klärung von Fragen als nützlich erweist.
- 4) Ein vom Vorsitzenden des Beirats ernannter Bediensteter der CENARVE ist für das Sekretariat zuständig; dieser Bedienstete hat kein Stimmrecht.
6. 1) Der Technische Beirat der CENARVE ist beauftragt:
- a) die in dieser Verordnung vorgesehenen Stellungnahmen zu formulieren und sich zu allen Fragen zu äussern, die ihm der Direktor der CENARVE vorlegt;

- b) dem Direktor der CENARVE Handlungen und Massnahmen vorzuschlagen, die er für die gute Durchführung der Aufgaben der Stelle für sinnvoll erachtet.

2) Vorbehaltlich gegenteiliger rechtlicher Bestimmungen oder Entscheidungen des Direktors der CENARVE muss der Technische Beirat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat die von ihm verlangten Stellungnahmen formulieren.

7. Der Technische Beirat tritt gemäss der für ihn geltenden Verfahrensordnung zusammen; von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

8. 1) Zum Zwecke der Veröffentlichung der hauptsächlichlichen Unterlagen der Akten, mit denen die CENARVE beauftragt ist, ist ein in regelmässigen Abständen erscheinendes Blatt, bezeichnet "Amtsblatt der CENARVE" (Boletim do CENARVE), herauszugeben.

2) Im Amtsblatt der CENARVE müssen insbesondere enthalten sein:

- a) die Anträge auf Erteilung eines Züchterrechts, die die CENARVE entgegengenommen hat;
- b) die Ablehnung bzw. die Ausstellung von Züchterzertifikaten sowie die vorgenommene Aenderung eines Züchterzertifikats und Hinweise auf seine Aufhebung oder seinen Verfall.

Ausführungsbestimmungen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1****Zweck**

Diese Ausführungsbestimmungen präzisieren das durch Gesetzesverordnung Nr. 213/90 vom 28. Juni erstellte Rechtssystem für Züchterrechte.

Artikel 2**Personenkreis**

1) Ausländer geniessen den den Staatsangehörigen gewährten Schutz gemäss den in den Uebereinkommen festgelegten Bedingungen, denen Portugal angehört.

2) In Ermangelung internationaler Uebereinkommen geniessen Ausländer den den Staatsangehörigen gewährten Schutz, es sei denn, dass die Rechtsordnung ihres Landes den eigenen Staatsangehörigen Schutz gewährt, ohne diesen unter den gleichen Bedingungen Portugiesen zu gewähren.

Artikel 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind:

- a) Klon: eine Gesamtheit von Individuen, die durch die vegetative Vermehrung einer einzigen Pflanze erhalten wurden und ein identisches genetisches Erbgut haben;
- b) Linie: eine generativ vermehrte natürliche oder künstliche Gruppe, die hinreichend homogen ist;
- c) Stamm: die Nachkommenschaft von Pflanzen desselben Ursprungs, die durch Selektion hervorgebracht wurden und zahlreiche gemeinsame Merkmale besitzen;
- d) Hybride: die Pflanzen, die sich aus spontanen oder provozierten Kreuzungen von Elternpflanzen ergeben, welche in ihrem Erbgut im allgemeinen unterschiedlich sind;
- e) Pflanzenzüchtung: Sorte (Kultivar), Klon, Linie, Stamm oder Hybride, welche als solche aus technischer oder kommerzieller Sicht anerkannt werden.

KAPITEL II

Grundlegende Prinzipien

Artikel 4

Inhalt des Züchterrechts

1) Das Züchterrecht an einer Pflanzensorte gewährt seinem Inhaber die Ausschliesslichkeit der Erzeugung und des Vertriebs der aus dieser Sorte hervorgegangenen Pflanzen oder des entsprechenden Vermehrungsmaterials.

2) Das Züchterrecht hindert nicht die Möglichkeit, die geschützte Pflanzensorte als Ausgangs- oder Basismaterial für die Erzeugung anderer Sorten zu benutzen, es sei denn, dass sie zu diesem Zweck fortdauernd oder systematisch verwendet werden muss.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts

1) Das Züchterrecht an einer Pflanzensorte wird in bezug auf jede Pflanzenzüchtung erteilt, welche :

- a) unterscheidbar ist, das heisst, dass sie sich, unabhängig von der Art und Weise, in der sie entstanden ist, durch ein oder mehrere Merkmale, welche mit Genauigkeit identifiziert und beschrieben werden können, von jeder anderen Sorte unterscheidet, deren Vorhandensein anerkannt ist;
- b) homogen ist, das heisst, dass alle, die neue Pflanzenzüchtung darstellenden Pflanzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung ähnlich sind;
- c) beständig ist, das heisst, dass sie nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen, entsprechend der von ihrem Züchter gegebenen Beschreibung, die gleichen wesentlichen Merkmale aufweist;
- d) neu ist, das heisst, dass sie im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung des entsprechenden Züchterrechts - mit Zustimmung ihres Züchters - nicht seit mehr als ein Jahr im Inland oder nicht seit mehr als sechs oder vier Jahre im Ausland - je nachdem, ob es sich um holzartige oder um krautartige Pflanzen handelt - verkauft oder vertrieben wurde.

2) Abgesehen von den im vorangehenden Absatz aufgeführten Bedingungen hängt die Erteilung des Züchterrechts von der Vereinbarkeit der betreffenden Sortenbezeichnung mit diesen Ausführungsbestimmungen und der Beachtung der anderen, darin festgelegten Bedingungen ab.

Artikel 6

Dauer des Züchterrechts

Die Züchterrechte haben eine Dauer von 15 oder 20 Jahren, je nachdem, ob es sich um holzartige oder um krautartige Pflanzen handelt.

Artikel 7***Geschützte Arten**

Die geschützten botanischen Gattungen und Arten, deren Sorten Gegenstand von Züchterrechten sein können, sind:

- a) Getreide: Reis, Hafer, Roggen, Gerste, Mais, Weizen und Triticale;
- b) Oelpflanzen: Sonnenblume und Sojabohne;
- c) Futterpflanzen: Weidelgras, Saatwicke, Lupine, Klee, Luzerne und Schwingel;
- d) Gemüsepflanzen: Tomate, Paprika, Bohne, Dicke Bohne, Zwiebel, Herbst- und Mairübe und Melone;
- e) Kernobst: Apfel und Birne;
- d) Steinobst: Pfirsich, Pflaume, Aprikose, Mandel und Kirsche;
- e) Beerenobst: Himbeere, Johannisbeeren und Stachelbeere, Brombeere und Heidelbeere;
- h) Rebe;
- i) Annone;
- j) Erdbeere;
- l) Kartoffel;
- m) Zierpflanzen: Rose, Nelke, Chrysantheme, Leucospermum, Leucadendron und Protea.

KAPITEL III**Verfahren zur Erteilung von Züchterrechten****Artikel 8****Personen, welche die Erteilung von Züchterrechten beantragen können**

1) Die Erteilung eines Züchterrechts an einer Pflanzensorte kann von ihrem Züchter oder einer vertraglich oder mortis causa zu seinem Rechtsnachfolger gewordene Person unter der Voraussetzung beantragt werden, dass der Betreffende:

- a) portugiesischer Staatsangehöriger ist;
- b) ausländischer Staatsangehöriger ist, aber seinen Wohnsitz in Portugal hat;
- c) eine juristische Person ist, die ihren Geschäftssitz in Portugal hat;
- d) Angehöriger eines Mitgliedstaats des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) oder eine natürliche oder juristische Person ist, welche ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem der Verbandsstaaten hat, vorausgesetzt, dass der betreffende Staat der Art oder Gattung Schutz gewährt, zu der die den Gegenstand des Antrags bildende Sorte gehört;

* In der durch Verordnung Nr. 379/93 vom 3. April geänderten Fassung.

e) Angehöriger eines anderen Staats oder eine natürliche oder juristische Person ist, welche ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem Staat hat, in dem Portugiesen oder in Portugal wohnhafte Ausländer sowie juristische Personen, welche ihren Geschäftssitz in Portugal haben, denselben Schutz geniessen, der Angehörigen des betreffenden Staates in bezug auf Sorten gewährt wird, die der Art oder Gattung angehören, welche Gegenstand des Antrags ist.

2) Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in Portugal haben, können die Erteilung eines Züchterrechts nur dann beantragen, wenn sie einen Vertreter bestellen, der diese Voraussetzungen erfüllt.

3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Pflanzensorte entdeckt, so ist auch der Antrag auf Erteilung des entsprechenden Züchterrechts gemeinsam zu stellen; ein Vertreter muss indes ernannt werden, der im Namen aller in den mit der CENARVE herzustellenden Beziehungen handelt.

4) Der in obigem Absatz erwähnte Vertreter kann einer der Antragsteller oder ein Dritter sein. Wird kein Vertreter bezeichnet, so wird der Antragsteller, dessen Name als erster angegeben ist, als Vertreter betrachtet.

Artikel 9

Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts

1) Der Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts kann bei der CENARVE persönlich eingereicht oder per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung gesandt werden.

2) Der auf den entsprechenden, von der CENARVE bereitgestellten Formblättern gestellte Antrag wird in portugiesischer Sprache abgefasst, und den vorzulegenden Unterlagen, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, ist eine ordnungsgemäss beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

3) Das Datum des Antrags ist das Datum seiner Hinterlegung bei der CENARVE.

Artikel 10

Für den Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts zu erfüllende Bedingungen

1) In einem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts sind ausdrücklich die folgenden Angaben zu machen:

- a) Name oder Firmenname des Antragstellers sowie dessen Wohn- oder Geschäftssitz;
- b) Staatsangehörigkeit des Antragstellers, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
- c) gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters;
- d) Name und Anschrift des Züchters, sofern dieser nicht der Antragsteller ist;
- e) die Bezeichnung der Pflanzensorte oder die von ihrem Züchter angegebene Bezeichnung;
- f) wenn die Pflanzensorte geschützt ist oder wenn Schutz bereits in einem anderen Land beantragt wurde, ist anzugeben:

- das betreffende Land oder die betreffenden Länder;
 - die in diesem Land oder diesen Ländern eingetragene Bezeichnung;
 - die Nummer, unter welcher der Antrag oder der Schutztitel eingetragen ist;
 - das Datum dieses Antrags oder des ausgestellten Schutztitels;
- g) sofern eine Priorität beansprucht wurde, ist das Datum des ersten Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts und das Land anzugeben, in dem der Antrag eingereicht wurde;
- h) die Unterschrift des Antragstellers oder seines Vertreters.
- 2) Dem Antrag ist beizufügen:
- a) eine vollständige Beschreibung der Pflanzensorte;
 - b) eine vor einem Notar ausgestellte Vollmacht, wenn der Antrag von einem Vertreter eingereicht wird;
 - c) sofern der Antrag nicht vom Züchter gestellt wird, eine Bescheinigung des Erwerbs der entsprechenden Rechte;
 - d) eine Erklärung, derzufolge die gezüchtete Sorte gemäss diesen Ausführungsbestimmungen neu ist;
 - e) eine Erklärung, dass der Antragsteller von der Erteilung des Züchterrechts an verzichtet, seine Rechte an der Benutzung eines Warenzeichens oder einer Handelsbezeichnung geltend zu machen, die mit der Bezeichnung verwechselt werden könnten, für die Schutz beantragt wird und die Gegenstand einer Eintragung zu seinen Gunsten im Inland oder in einem anderen Land ist, mit welchem Portugal eine Vereinbarung über identische oder ähnliche Erzeugnisse geschlossen hat;
 - f) alle anderen Einzelheiten, die der Antragsteller als sinnvoll zur vollständigen Beurteilung des Antrags ansieht;
 - g) der Betrag der zu entrichtenden Gebühren;
 - h) die Liste der der CENARVE vorgelegten Unterlagen.
- 3) Die Beschreibung gemäss Buchstabe a) des vorangehenden Absatzes muss ausdrücklich folgende Angaben enthalten:
- a) die botanische Art, zu der die Pflanzensorte gehört;
 - b) die hauptsächlichsten morphologischen und physiologischen Merkmale sowie, im Falle von Hybridenzüchtungen, die hauptsächlichsten morphologischen und physiologischen Merkmale der Komponenten;
 - c) das zur Züchtung der betreffenden Sorte angewandte Verfahren;
 - d) die Aehnlichkeiten und Unterschiede, die die Sorte mit anderen vorhandenen Sorten aufweist.

Artikel 11

Genuss der Priorität

- 1) Bei Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts an einer Pflanzensorte kann die betreffende Person Priorität beanspruchen, wenn sie vor weniger als einem Jahr einen ordnungsgemässen Schutzantrag für dieselbe Sorte in einem Verbandsstaat der UPOV eingereicht hat.

2) Der Genuss der Priorität hat die Wirkung, dass das Datum des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts als dasjenige angesehen wird, an dem der frühere Antrag in einem ausländischen Staat gestellt wurde.

3) Der Prioritätsantrag wird auf der Grundlage von durch die entsprechenden Dienststellen beglaubigten und datierten Abschriften der Unterlagen geprüft, die die Hinterlegung eines früheren Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts belegen, auf dessen Grundlage die Priorität beansprucht wird.

4) Die im vorangehenden Absatz erwähnten Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts oder innerhalb von drei Monaten nach Einreichung dieses Antrags vorzulegen; in Ermangelung dessen wird keine Priorität gewährt.

5) Der Antragsteller muss in seinem Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts gegebenenfalls das Datum angeben, an welchem er das in Artikel 16 Absatz 3 erwähnte Vermehrungsmaterial vorzulegen beabsichtigt, wobei die Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist nicht überschritten werden darf.

6) Dem Prioritätsantrag ist der Betrag der für diesen Zweck vorgesehenen Gebühr beizufügen.

Artikel 12

Bezeichnung der Pflanzensorte

1) Jede Pflanzensorte ist mit einer einzigen Bezeichnung zu kennzeichnen, die ihre Identifizierung erlaubt und sich von jeder anderen Bezeichnung unterscheidet, die für eine Pflanzensorte derselben Art oder einer verwandten Art benutzt wird und bereits im Land oder in einem anderen Verbandsstaat der UPOV eingetragen ist.

2) Die einer geschützten Sorte gegebene Bezeichnung kann nicht als Warenzeichen oder Handelsbezeichnung für eine Pflanzenzüchtung der gleichen Art oder einer verwandten Art benutzt werden.

Artikel 13

Zu erfüllende Voraussetzungen der Bezeichnung

- 1) Die Bezeichnung der neuen Pflanzensorte kann aus folgendem bestehen:
 - a) höchstens drei Worten;
 - b) einer alphanumerischen Kombination mit höchstens vier Elementen;
 - c) einer Kombination von Worten und Buchstaben mit höchstens vier Elementen;
 - d) einer Kombination von Worten und Ziffern mit höchstens vier Elementen.
- 2) Die vorgeschlagene Bezeichnung ist voll auszuschreiben.
- 3) Die vorgeschlagene Bezeichnung darf nicht:
 - a) schwer aussprechbar oder einprägsam sein;

- b) über den Ursprung, die Herkunft, den Wert oder die Merkmale der Pflanzenzüchtung oder die Identität des Züchters irreführen;
 - c) mit einer anderen Bezeichnung identisch oder leicht verwechslungsfähig sein, die bereits im Land oder in einem anderen Verbandsstaat der UPOV eingetragen ist und dazu benutzt wird, eine Sorte der gleichen Art oder einer Art der gleichen Klasse zu bezeichnen;
 - d) gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen;
 - e) den botanischen oder landesüblichen Namen einer Pflanzengattung oder -art oder die Worte "Sorte", "Kultivar", "Hybride", "Form" oder "Kreuzung" enthalten;
 - f) den Eindruck erwecken, dass die Pflanzensorte von einer anderen Sorte stammt oder mit ihr verwandt ist, wenn das nicht der Fall ist;
 - g) nur Merkmale erwähnen, die auch anderen geschützten Pflanzensorten der gleichen Art gemein sind;
 - h) aus sprachlichen Gründen ungeeignet sein;
 - i) mit einer Bezeichnung identisch sein, die zur Bezeichnung einer anderen, häufig angebauten Pflanzenzüchtung verwendet wird, selbst wenn diese bereits zum öffentlichen Eigentum gehört.
- 4) Ist eine Pflanzenzüchtung, für die Schutz beantragt wird, bereits in einem anderen Verbandsstaat der UPOV geschützt oder wurde in diesem Staat bereits ein Schutzantrag eingereicht, so kann unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes nur die zuvor verwendete Bezeichnung vorgeschlagen und eingetragen werden.
- 5) Die Bezeichnung der geschützten Pflanzenzüchtung muss, selbst nach Ablauf der Schutzdauer, stets für den Vertrieb der Sorte oder ihres Vermehrungsmaterials verwendet werden.

Artikel 14

Annahme oder Zurückweisung des Antrags

- 1) Der Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts wird innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet vom Datum seiner Einreichung bei der CENARVE an, geprüft, um festzustellen, ob er die in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt.
- 2) Wenn er alle für seine Beurteilung notwendigen Elemente enthält, wird der Antrag angenommen und in ein besonderes Buch eingetragen, in welches auch das Datum seiner Einreichung eingetragen wird.
- 3) Ist der Antrag unvollständig oder erachtet die CENARVE Präzisierungen für notwendig, fordert sie den Antragsteller auf, diese vorzulegen, und legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die nicht geringer als 15 Tage oder länger als 30 Tage sein darf.
- 4) Werden die gemäss vorangehendem Absatz verlangten Elemente nicht innerhalb der festgelegten Frist übermittelt, wird der Antrag zurückgewiesen und diese Tatsache dem Antragsteller mitgeteilt, welcher keinen Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren hat.

Artikel 15

Veröffentlichung des Antrags und gegen diesen Antrag erhobene Einwände

1) Nach seiner Annahme ist der Antrag Gegenstand einer Veröffentlichung im Amtsblatt der CENARVE, in welcher das Datum seiner Einreichung, der Name oder Firmenname des Antragstellers und seine Anschrift, der Name oder Firmenname des Züchters - wenn dieser nicht der Antragsteller ist - und seine Anschrift, die vorgeschlagene Bezeichnung und die wesentlichen Merkmale der Sorte angegeben werden, die in dem Antrag enthalten sind.

2) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung gemäss vorangehendem Absatz kann jede interessierte Person einen Einwand gegen die Erteilung des betreffenden Züchterrechts erheben.

3) Die Einwände sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen und müssen klar und präzise die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen oder Firmennamen und die Anschrift der den Einwand erhebenden Person;
- b) den Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts, das Gegenstand des Einwands ist, sowie die Nummer des Amtsblatts der CENARVE, in der der Antrag veröffentlicht wurde;
- c) die Gründe, weshalb die Erteilung des Züchterrechts abgelehnt werden muss.

4) Die bei der CENARVE eingebrachten Einwände werden dem Antragsteller mitgeteilt, damit dieser innerhalb einer Frist von 30 Tagen seine Antwort vorlegen kann.

Artikel 16

Entscheidung betreffend die Fortsetzung des Verfahrens

1) Nach Ablauf der in Absatz 2 des vorangehenden Artikels festgelegten Frist oder, falls Einwände erhoben wurden, nach Vorlage der Antwort oder nach Ablauf der zu diesem Zweck vorgesehenen Frist, beschliesst der Direktor der CENARVE die Fortsetzung oder die Aufhebung des Verfahrens, indem er sich insbesondere auf die erhobenen Einwendungen stützt und sich, soweit als möglich, vergewissert, dass die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d erwähnte Bedingung erfüllt ist.

2) Die ordnungsgemäss begründete Entscheidung zur Aufhebung des Verfahrens ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 17

Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

1) Die Pflanzenzüchtungen, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts sind, sind Gegenstand von Prüfungen zur Feststellung ihrer Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.

2) Die im vorangehenden Absatz vorgesehenen Prüfungen werden von der CENARVE oder einer anderen, von ihr bezeichneten, nationalen oder ausländischen Stelle durchgeführt.

3) Die CENARVE gibt dem Antragsteller die Menge des Vermehrungsmaterials an, das er an dem ihm präzisierten Ort und Datum vorzulegen hat; sie unterrichtet ihn auch über die die Prüfung durchführende Stelle, den Ort, wo die Prüfungen vorgenommen werden, den Zeitpunkt ihres Beginns sowie über ihre vorgesehene Dauer.

4) Die CENARVE kann im Laufe der Prüfung vom Antragsteller verlangen, weitere Auskünfte oder Vermehrungsmaterial vorzulegen, und legt die zu diesem Zweck vorgesehene Frist fest.

5) Legt der Antragsteller das in Absatz 3 vorgesehene Vermehrungsmaterial am angegebenen Ort und Datum nicht vor oder verweigert er ohne Rechtfertigung seine im vorangehenden Absatz vorgesehene Zusammenarbeit, so wird der Antrag aufgehoben; die bereits entrichteten Gebühren werden nicht erstattet.

Artikel 18

Prüfungsergebnis

1) Nach Abschluss der IHS-Prüfungen hat die Stelle, die diese Prüfungen durchgeführt hat, einen Bericht sowie eine endgültige Stellungnahme über die Pflanzenzüchtung zu erstellen.

2) Die im vorangehenden Absatz vorgesehenen Unterlagen werden dem Antragsteller zugestellt, damit er sich diesbezüglich innerhalb einer Frist von einem Monat äussert.

Artikel 19

Stellungnahme des Technischen Beirats

Nach Ablauf der in Absatz 2 des vorangehenden Artikels vorgesehenen Frist wird die Akte dem Technischen Beirat der CENARVE zur Stellungnahme vorgelegt.

Artikel 20

Entscheidung und Veröffentlichung

1) Nach Abgabe der Stellungnahme des Technischen Beirats der CENARVE oder nach Ablauf der zu diesem Zweck vorgesehenen Frist wird die Akte dem Direktor der CENARVE zur Entscheidung vorgelegt.

2) Wird das beantragte Züchterrecht erteilt, wird ein als "Züchterzertifikat" bezeichneter Schutztitel ausgestellt, der die folgenden Angaben zu enthalten hat:

- a) seine Nummer;
- b) die Art, der die Sorte angehört, die Gegenstand des Züchterrechts ist;
- c) die der Pflanzenzüchtung zugeordnete Bezeichnung;
- d) den Namen des Inhabers des Züchterrechts sowie des Züchters, wenn es sich um eine andere Person handelt;
- e) das Datum der Ausstellung des Schutztitels sowie das Datum, an dem der von ihm gewährte Schutz seine Wirkung verliert;
- f) die Unterschrift des Direktors der CENARVE.

3) Die Erteilung des Züchterzertifikats ist Gegenstand einer Veröffentlichung im Amtsblatt der CENARVE, in der die im vorangehenden Absatz genannten Elemente angegeben werden.

4) Die Ablehnung der Erteilung eines Züchterrechts ist ebenfalls Gegenstand einer Veröffentlichung, in der die Gründe für die Ablehnung angegeben werden.

Artikel 21

Eintragung in das Nationale Register geschützter Sorten

1) Die Erteilung eines Züchterrechts ist in der chronologischen Reihenfolge Gegenstand einer Eintragung in das Register geschützter Sorten.

2) Die folgenden Angaben sind in dem im vorangehenden Absatz vorgesehenen Register einzutragen:

- a) die in Absatz 2 des vorangehenden Artikels vorgesehenen Elemente;
- b) die laufende Nummer sowie die Daten der Einreichung und der Annahme des Antrags;
- c) die nach den Prüfungen auf Identität, Homogenität und Beständigkeit erstellte Beschreibung der Pflanzensorte;
- d) gegebenenfalls der Name und Wohnsitz des Vertreters;
- e) das Datum, an dem das Züchterzertifikat ausgestellt wurde, sowie das Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der CENARVE;
- f) die Zahlung der erforderlichen Gebühren;
- g) die Zurückname oder die Uebertragung des Züchterrechts;
- h) die erteilten Lizenzen;
- i) die Gerichtsverfahren in bezug auf das betreffende Züchterrecht.

3) Jede Aenderung in den eingetragenen Angaben ist der CENARVE mitzuteilen, damit sie ordnungsgemäss registriert wird.

KAPITEL IV

Nachkontrolle und Aufrechterhaltungsgebühren

Artikel 22

Nachkontrolle

1) Die CENARVE kann vom Inhaber eines Züchterrechts verlangen, für Prüfungen Material und weitere Unterlagen vorzulegen, die zu der Kontrolle bestimmt sind, ob die geschützte Pflanzenzüchtung die Merkmale bewahrt, die zur Erteilung des betreffenden Rechtes ausschlaggebend waren.

2) Zum Zweck der im vorangehenden Absatz vorgesehenen Kontrolle kann die CENARVE die Felder besichtigen, auf denen der Erhaltungsanbau stattfindet.

3) Die Nichtbeachtung des Absatzes 1 oder eine ungerechtfertigte Behinderung der im obigen Absatz vorgesehenen Besichtigungen bewirken die Zurücknahme des betreffenden Züchterrechts.

Artikel 23**Aufrechterhaltungsgebühren**

Der Inhaber des Züchterrechts muss während der Schutzdauer jedes Jahr die entsprechende Aufrechterhaltungsgebühr entrichten.

KAPITEL V

Uebertragung des Züchterrechts und NutzungslizenzArtikel 24**Uebertragung des Züchterrechts**

- 1) Die Züchterrechte sind durch Vertrag oder durch Vererbung übertragbar.
- 2) Wer die Nachfolge der Züchterrechte gemäss vorangehendem Absatz antritt, hat die CENARVE hiervon innerhalb einer Frist von einem Monat zu unterrichten und die entsprechende Gebühr zu zahlen.

Artikel 25**Lizenzvertrag**

- 1) Der Inhaber eines Züchterrechts kann mittels Vertrag, unentgeltlich oder gegen Bezahlung, einen Dritten ermächtigen, die Pflanzenzüchtung zu nutzen, die Gegenstand seines Rechtes ist.
- 2) Der Abschluss eines im vorangehenden Absatz vorgesehenen Vertrags ist der CENARVE mitzuteilen, damit der Vertrag in das Register geschützter Sorten eingetragen wird.
- 3) Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vertragsbestimmungen hindert der Abschluss eines Vertrags den Züchter nicht, andere Verträge abzuschliessen oder die betreffende Pflanzenzüchtung unmittelbar zu nutzen.
- 4) Der Inhaber einer Nutzungslizenz kann ohne die ausdrückliche Zustimmung des Züchters die Lizenz Dritten nicht übertragen oder Dritten erlauben, die betreffende Pflanzenzüchtung zu nutzen.
- 5) Die Uebertragung der Lizenz ist der CENARVE mitzuteilen, damit sie in das Register geschützter Sorten eingetragen wird.

Artikel 26**Zwangslizenzen**

- 1) Auf Antrag von Interessenten kann die CENARVE die Erteilung von Zwangslizenzen beschliessen, wenn dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses, welches eine schnelle und allgemeine Verbreitung der betreffenden neuen Pflanzensorte verlangt, für sinnvoll erachtet wird.
- 2) Wenn die CENARVE eine Zwangslizenz erteilt, legt sie nach Anhörung des Inhabers des Züchterrechts und des Technischen Beirats den angemessenen wirtschaftlichen Gegenwert fest, welcher dem Inhaber zusteht.

3) Eine Zwangslizenz wird erteilt :

- a) wenn die Interessenten über die technischen und wirtschaftlichen Mittel verfügen, die zur korrekten und wirksamen Nutzung der betreffenden Pflanzenzüchtung notwendig sind;
- b) wenn der Inhaber des Züchterrechts sich ohne Grund geweigert hat, mit dem Interessenten einen Lizenzvertrag zu schliessen;
- c) wenn der Interessent alle Garantien in bezug auf die in Absatz 2 vorgesehene Leistung des Gegenwerts bietet;
- d) wenn eine Frist von drei Jahren seit dem Datum der Erteilung des betreffenden Züchterrechts verstrichen ist;
- e) wenn die zu diesem Zweck vorgesehene Gebühr gezahlt wurde.

4) Die Dauer einer Zwangslizenz beträgt zwei bis vier Jahre; diese Dauer kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach wie vor vorhanden sind, die für die Gewährung der Lizenz ausschlaggebend waren.

5) Eine Zwangslizenz kann aufgehoben werden, wenn ihr Inhaber die ihm vertraglich auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt.

KAPITEL VI

Nichtigkeit und Zurücknahme der Züchterrechte

Artikel 27

Hinfälligkeit des Züchterrechts

Das Züchterrecht wird mit Ablauf der in Artikel 6 vorgesehenen Fristen hinfällig.

Artikel 28

Zurücknahme

1) Die Züchterrechte können aus folgenden Gründen zurückgenommen werden:

- a) wenn fällige Gebühren nicht entrichtet wurden;
- b) wenn die Pflanzensorte nicht mehr die Merkmale aufweist, die für die Erteilung der Schutzrechte massgebend waren;
- c) auf Antrag des Inhabers;
- d) wenn der Inhaber das von der CENARVE zwecks Kontrolle der Erhaltung der Merkmale der betreffenden Pflanzenzüchtung verlangte Material nicht vorgelegt hat;
- e) wenn der Rechtsinhaber die in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehenen Besichtigungen behindert;
- f) wenn bewiesen ist, dass der Rechtsinhaber nicht der legitime Inhaber ist.

2) In dem in Buchstabe f des vorangehenden Absatzes vorgesehenen Fall und auf Antrag des legitimen Rechtsinhabers kann das Züchterrecht letzterem erteilt werden, ohne dass die Einleitung eines neuen Verfahrens notwendig ist.

KAPITEL VII

SchlussbestimmungenArtikel 29

Gebühren

1) Jede in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehene Handlung gibt Anlass zur Zahlung der folgenden Gebühren, deren Höhe nach einem Punktesystem berechnet wird:

	Punkte
a) Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts (Artikel 9) . . .	12 500
b) Beanspruchung der Priorität (Artikel 11)	4 500
c) Einwendung gegen die Schutzerteilung (Artikel 15) . . .	4 500
d) durch die CENARVE durchgeführte Prüfungen auf Unter- scheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Artikel 17)	25 000 bis 41 500
e) durch andere Stellen durchgeführte Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Artikel 17)	variabel
f) Erteilung des Züchterrechts (Artikel 20)	17 500
g) Aufrechterhaltung des Züchterrechts (Artikel 23):	
1. Jahr	8 000
2. Jahr	20 000
3. Jahr	35 000
4. Jahr	50 000
5. Jahr und folgende Jahre	70 000
h) Eintragung der Uebertragung des Züchterrechts (Artikel 24)	8 000
i) Eintragung des Lizenzvertrags (Artikel 25)	7 500
j) andere, im Register vorgenommene Änderungen oder Eintragungen	1 500

2) Die Gebühr nach Buchstabe c des vorangehenden Absatzes wird erstattet, wenn der erhobene Einwand als triftig beurteilt wurde.

3) Die Höhe der in Absatz 1 Buchstaben d und e vorgesehenen Gebühren legt die CENARVE im Lichte der Schwierigkeit und der Kosten der Prüfungen fest.

4) Der Wert eines jeden Punkts beträgt 1,50 Escudos.

[Anlage IV folgt]

ANNEX IV/ANNEXE IV/ANLAGE IV

**LIST OF PROTECTED TAXA/LISTE DES TAXONS PROTEGES/
LISTE DER SCHUTZFAEHIGEN TAXA**

<u>Português</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Ameixeira	Plum	Prunier	Pflaume
Amendoeira	Almond	Amandier	Mandel
Amora	Blackberry	Ronce fruitière	Brombeere
Anona	Annona, Cherimoya	Anone, Chérimolier	Annone, "Cherimoya"
Arroz	Rice	Riz	Reis
Aveia	Oats	Avoine	Hafer
Azevém	Ryegrass	Ray-grass	Weidelgrass
Batata	Potato	Pomme de terre	Kartoffel
Cebola	Onion	Oignon	Zwiebel
Centeio	Rye	Seigle	Roggen
Cerejeira	Cherry	Cerisier	Kirsche
Cevada	Barley	Orge	Gerste
Craveiro	Carnation	Oeillet	Nelke
Crisântemo	Chrysanthemum	Chrysanthème	Chrysantheme
Damasqueiro	Apricot	Abricotier	Aprikose
Ervilhaca	Common Vetch	Vesce commune	Saatwicke
Fava	Broad Bean, Horse Bean, Field Bean, Tick Bean	Fève, Féverole	Dicke Bohne (Puffbohne), Ackerbohne
Feijao	French Bean	Haricot	Gartenbohne
Festuca	Fescue	Fétuque	Schwingel
Framboesa	Raspberry	Framboisier	Himbeere
Girassol	Sunflower	Tournesol	Sonnenblume
Groselha	Currants, Gooseberry	Cassis, Groseilliers	Johannisbeeren, Stachelbeere
Leucadendro	Leucadendron	Leucadendron	Leucadendron
Leucospermo	Leucospermum	Leucospermum	Leucospermum

<u>Português</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Luzerna	Lucerne	Luzerne	Luzerne
Macieira	Apple	Pommier	Apfel
Melao	Melon	Melon	Melone
Milho	Maize	Maïs	Mais
Mirtilo	Bilberry, Blue- berry, Whortleberry	Myrtille	Heidelbeere
Morangueiro	Strawberry	Fraisier	Erdbeere
Nabo	Turnip	Navet	Herbstrübe, Mairübe
Pereira	Pear	Poirier	Birne
Pessequeiro	Peach	Pêcher	Pfirsisch
Pimento	Pepper	Poivron, Piment	Paprika
Prótea	Protea	Protea	Protea
Roseira	Rose	Rosier	Rose
Soja	Soya Bean, Soybean	Soja	Sojabohne
Tomate	Tomato	Tomate	Tomate
Tremoceira	Lupin	Lupin	Lupine
Trevo	Clover	Trèfle	Klee
Trigo	Wheat	Blé	Weizen
Triticale	Triticale	Triticale	Triticale
Videira	Vine	Vigne	Rebe

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]